

Fachverband Freizeit- und
Sportbetriebe

... fordert Reparatur des Psychologengesetz 2013



Positionspapier, 26. November 2013

Psychologengesetz 2013 - Überschießender Vorbehaltsbereich für Gesundheitspsychologen beschneidet Tätigkeitsbereich der Fitnessbranche

In der Neufassung des Psychologengesetz (Psychologengesetz 2013) wurde der Tätigkeitsbereich der Gesundheitspsychologen zulasten der gewerblichen Betriebe erheblich ausgedehnt. Eine Klarstellung - wie im Psychologengesetz 1990 vorgesehen -, wonach gewerbliche Tätigkeiten durch das Gesetz keine Einschränkung erfahren, fehlt aktuell jedoch. So sollen ab 1. Juli 2014 auch Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation zu jenen Tätigkeiten zählen, die den Gesundheitspsychologen vorbehalten sind. Es handelt sich hierbei um Tätigkeiten, die auch zum Kernbereich einer Vielzahl von (freien) Gewerben, wie zB der Lebens- und Sozialberater, der Fitnessbetriebe/-trainer, der Unternehmensberater oder der Masseur zählen. Entgegen der bisherigen Regelung im Psychologengesetz 1990, wonach die gesetzlichen Bestimmungen über den Berechtigungsumfang von Gewerben nach der Gewerbeordnung nicht berührt werden, enthält die Fassung des Psychologengesetz 2013 keine vergleichbare Klarstellung.

Der Fachverband Freizeit- und Sportbetriebe fordert daher eine Reparatur des Psychologengesetz 2013 - vor dessen Inkrafttreten am 1. Juli 2014 -, mit der klar gestellt wird, dass das Gesetz nicht in die bestehenden Rechte von (freien) gewerblichen Tätigkeiten eingreift.

Jede Beratung in der Fitnessbranche umfasst auch Aufklärung und Information über positive Effekte und Wirkungsweisen von Sport und Bewegungsangeboten. Gesundheitsförderung und Prävention sind zentrale Aspekte in der täglichen Kundenberatung und -motivation und werden von den vielfältigen gewerblichen Sport- und Freizeitunternehmen im Interesse der allgemeinen Gesundheitsförderung gelebt, gefördert und kommuniziert. Dieses Angebot soll künftig durch den zu weit gefassten Vorbehaltsbereich des Psychologengesetzes 2013 anderen Branchen verwehrt bleiben.

Im Ergebnis kann das zur absurden Situation führen, dass Fitnessbetriebe/-trainer für gesundheitsrelevante oder motivierende Tipps im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention mit Psychologen zusammenarbeiten müssten.

Nicht nur im Interesse der allgemeinen Gesundheitspolitik sondern auch im Hinblick auf Rechtssicherheit für die gewerblichen Betriebe ist eine derartige Einschränkung nicht akzeptabel. Freizeit- und Sportbetriebe haben auf Basis der Rechtsordnung Unternehmenskonzepte entwickelt, Investitionen getätigt und Mitarbeiter beschäftigt. Eine Klarstellung zur Sicherstellung der vielfältigen gewerblichen Angebote zur Gesundheitsförderung ist daher dringend erforderlich. Haben künftig Gesundheitspsychologen ein Monopol auf Gesundheitsförderung und Prävention, wird es gewerbliche Betriebe in ihrer Geschäftsgrundlage einschränken. Zu befürchten ist auch eine Verteuerung der - für die Gesellschaft so wichtigen - Dienstleistungen, wenn diese künftig nur mehr durch Akademiker angeboten werden können.

Rückfragehinweis:

Mag. Matthias Koch/ Mag. Claudia Weiß
Fachverband Freizeit- und Sportbetriebe
Wiedner Hauptstr. 63 | B4 08 | 1045 Wien
T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568
E: freizeitbetriebe@wko.at

Wien, 26. November 2013